

Anmerkungen zum Formblatt
„ANTRAG BEI DER PROMOTIONSKOMMISSION DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT AUF
ZULASSUNG ZUR PROMOTIONSPRÜFUNG UND ERÖFFNUNG DES PROMOTIONSVERFAHRENS
NACH DER ORDNUNG VON 2015“

[1] Zu den **Kontakt**daten:

Bitte teilen Sie dem Prüfungsamt unbedingt mit, wenn sich Ihre **Post- oder E-Mail-Adresse** ändert. Beachten Sie zudem, dass die Universität Informationen ggf. über die bei der Immatrikulation zugewiesene stud.uni-goettingen-Adresse versendet.

[2] Zur **Prüfungssprache der mündlichen Prüfung**:

Die mündliche Prüfung findet in der Regel in deutscher oder englischer Sprache statt. Sie kann davon abweichend in einer anderen für das gewählte Fachgebiet nach Anlage I der Promotionsordnung zugelassenen Sprache vorgenommen werden.

Nachfolgende Prüfungssprachen können neben Deutsch und Englisch in nachfolgenden Fachgebieten gewählt werden:

- | | |
|---|---|
| a) Französisch:
Didaktik der französischen Sprache und Literatur
Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft) | c) Portugiesisch:
Didaktik der französischen Sprache und Literatur
Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft) |
| b) Italienisch:
Didaktik der französischen Sprache und Literatur
Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
Klassische Archäologie (nur schriftliche Prüfung)
Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft) | d) Spanisch:
Didaktik der französischen Sprache und Literatur
Didaktik der italienischen Sprache und Literatur
Didaktik der spanischen Sprache und Literatur
Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik
Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)
Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)
Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft) |

[3] Zur **Prüfungskommission**:

Siehe hierzu § 12 II und IV der Promotionsordnung-2015. Die Prüfungskommission besteht neben den Gutachter(innen) aus den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Betreuungsausschusses sowie gegebenenfalls weiteren Prüfungsberechtigten. Sie hat wenigstens drei Mitglieder. Wenigstens zwei Mitglieder müssen über die Prüfungsberechtigung in Fachgebieten der Dissertation oder eng verwandten Fachgebieten verfügen; im Übrigen reicht die Prüfungsberechtigung in einem anderen geisteswissenschaftlichen Fachgebiet aus, soweit die für das Prüfungsverfahren jeweils erforderliche Sachkenntnis gegeben ist. Die Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, werden durch die Promotionskommission bestellt. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet. Soweit im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende bestellt werden, werden diese nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung Mitglieder der Prüfungskommission.

[4] Zur **Ruhestandsregelung**:

Gemäß § 12 III der Promotionsordnung-2015 sollen in den Ruhestand versetzte oder vom Dienst entpflichtete Professorinnen und Professoren nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Gutachterinnen, Gutachter oder Prüfende an Promotionsverfahren beteiligt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag; Ausnahmen sollen insbesondere gewährt werden, wenn die Professorin oder der Professor weiterhin kontinuierlich Forschungs- oder Lehrleistung erbringt. Dies kann auch bedeuten, dass Prüfungsberechtigte, deren Zeit im Ruhestand erst im Laufe des Promotionsverfahrens die 3-Jahres-Grenze überschreitet, einen Antrag auf Aufrechterhaltung der Prüfungsberechtigung stellen müssen. Allein das Bestehen eines Betreuungsverhältnisses reicht nicht aus.